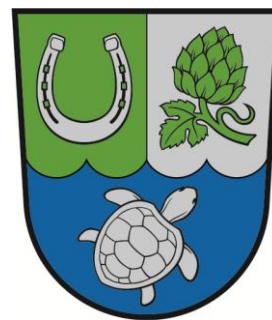


Amtsblatt

für die Gemeinde Hoppegarten

mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe



15. Jahrgang, Ausgabe 02/2017, 23. Februar 2017

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

Seite 2	Beschluss des Hauptausschusses der Gemeinde Hoppegarten vom 07.02.2017 - nichtöffentlicher Teil -
Seite 2 - 4	Beschlüsse der Gemeindevertretung Hoppegarten vom 20.02.2017 - öffentlicher Teil -
Seite 4	Beschluss der Gemeindevertretung Hoppegarten vom 20.02.2017 - nichtöffentlicher Teil -
Seite 4 - 5	Satzung vom 22.02.2017 zur vierten Änderung der „Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Hoppegarten“ vom 27.09.2010
Seite 5 – 6	Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Benutzung der Bolz- und Spielplätze vom 22.02.2017
Seite 7	Genehmigung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hoppegarten
Seite 8 – 9	„5. Änderung des Bebauungsplans Obere Bergstraße“ der Gemeinde Hoppegarten
Seite 9	Ausschreibung des Grundstückes Flur 3, Flurstück 827
Seite 10	Ausschreibung des Grundstückes Flur 6, Flurstück 229

NICHTAMTLICHER TEIL

Seite 7	Pressemitteilung „Schüleraustausch“ Impressum
---------	--

Beginn des amtlichen Teils**I Beschluss des Hauptausschusses der Gemeinde Hoppegarten vom 07.02.2017
– nichtöffentlicher Teil –****DS 217/2016/14-19**

Der Hauptausschuss beschließt die Niederschlagung der als nicht vollstreckungsfähig erklärten Forderungen laut Anlage 1 in Höhe von xxx €.

Ergebnis: einstimmig angenommen
5 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

**II Beschlüsse der Gemeindevertretung Hoppegarten vom 20.02.2017
– öffentlicher Teil –****AN 093/2017/14-19**

Die Gemeindevertretung beschließt den Bürgermeister zu beauftragen, durch den zuständigen Fachbereich exakt zu analysieren, wie hoch der Bedarf an Kinderspielplätzen in der Gemeinde tatsächlich ist. Es ist gegebenenfalls darzustellen, wie er derzeit tatsächlich abgedeckt wird.

Es soll dann, mit Hilfe der ermittelten Daten unter Einbeziehung des zuständigen Ausschusses (JKBS), zeitnah (Ende 2017) ein Konzept erstellt werden, wie der Bedarf zu decken ist. Analog soll die Verwaltung beauftragt werden, mit Hilfe des zuständigen Ausschusses (HuF) Finanzierungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen
16 x ja; 7 x nein; 3 x enth.

AN 094/2017/14-19

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die öffentliche Ausschreibung des Grundstückes in der Gemarkung Hönow, Flur 2, Flurstück 2593 zum Verkauf für Wohn- und Gewerbezwecke erfolgen soll. Die DS 152/2016/14-19 ist dahingehend mit diesem Beschluss aufzuheben.

Als Mindestgebot ist der aktuelle Verkehrswert anzusetzen.

Ergebnis: mehrheitlich abgelehnt
10 x ja; 13 x nein; 2 x enth.

DS 210/2016/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Änderung der Drucksache DS 152/2016/14-19 dahingehend, dass die öffentliche Ausschreibung des Grundstückes in der Gemarkung Hönow, Flur 2, Flurstück 2593 zum Verkauf für Wohn- und Gewerbezwecke erfolgen soll.

Als Mindestgebot ist der aktuelle Verkehrswert anzusetzen. Eine Vergabeentscheidung durch die Gemeindevertretung erfolgt auf der Grundlage eines Bebauungs- und Nutzungskonzeptes.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen
18 x ja; 5 x nein; 2 x enth.

DS 211/2016/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Containerdienst Münchehofe / Dahlwitzer Landstraße“ für die Flurstücke 380/6, 485, 738, 742 und 743 der Flur 1 der Gemarkung Münchehofe. Die Kosten des Verfahrens übernimmt gemäß § 12 Abs. 1 BauGB der Vorhabenträger.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen
14 x ja; 5 x nein; 6 x enth.

DS 214/2016/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt gemäß § 14 BauGB den Entwurf der Satzung (siehe Anlage 01) über die Veränderungssperre im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Ehemaliges KWO-Gelände am S-Bahnhof Hoppegarten“.

Ergebnis: einstimmig angenommen
26 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

DS 215/2016/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beauftragt die Verwaltung mit der Fortsetzung der Planungen am Standort der Peter Joseph Lennè Oberschule mit Grundschulteil und Kita/ Hort Kinderkiste.

Ziel ist es, auf dem vorhandenen Gelände als erste Maßnahmen neue Klassen- und Horträume zu errichten sowie die Mensakapazität zu erweitern, um den zukünftigen Fehlbedarf (6 Klassenräume, 150 Hortplätze, 50 Mensaplätze) zu decken unter Beibehaltung der derzeitigen Gebäudenutzungen. Dabei ist die Optimierung der verkehrstechnischen Erschließung einschließlich Erweiterung der Stellplatzkapazitäten einzubeziehen.

Die Gesamtplanung (Flächenverbrauch) soll bereits die spätere Errichtung einer Einfeldturnhalle berücksichtigen. Die DS 159/2016/14-19 wird aufgehoben.

Ergebnis: einstimmig angenommen
25 x ja; 0 x nein; 1 x enth.

DS 218/2016/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt den Entwurf der Satzung über die Benutzung der Bolz- und Spielplätze in der Gemeinde Hoppegarten gemäß Anlage.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen
24 x ja ;1 x nein; 0 x enth.

DS 219/2016/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Hoppegarten“.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen
24 x ja ;1 x nein; 0 x enth.

DS 220/2016/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt:

1. die Vergabe „Betreibung Haus der Generationen als Projekt Mehrgenerationenhaus 01.04.2017-31.12.2020“ an Bieter A, vorbehaltlich der Erteilung eines Zuwendungsbescheides durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben für das Projekt. Der Bürgermeister wird beauftragt, einen Betreibervertrag für die Laufzeit vom 01.04.2017-31.12.2020 abzuschließen.
2. in Ergänzung der DS 172/2016/14-19 beträgt der Kofinanzierungsanteil der Gemeinde Hoppegarten für die Projektlaufzeit 407.400,00 €.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen
14 x ja; 4 x nein; 7 x enth.

DS 223/2017/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt den Entwurf der im Anhang dargestellten vierten Änderungssatzung der „Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Hoppegarten“ vom 27.09.2010.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen
22 x ja; 3 x nein; 1 x enth.

DS 229/2017/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten bestätigt den als Anlage beigefügten Entwurf eines Antwortschreibens des Vorsitzenden der Gemeindevertretung an die Petentin.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen
14 x ja; 6 x nein; 6 x enth.

III Beschluss der Gemeindevertretung Hoppegarten vom 20.02.2017 – nichtöffentlicher Teil –

DS 207/2016/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Anpassung des Erbbauzinses für das bestehende Erbbaurecht am Grundstück in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 7, Flurstücke 119 und 120.

Ergebnis: einstimmig angenommen
23 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

IV Bekanntmachungen

Satzung vom 22.02.2017 zur vierten Änderung (vierte Änderungssatzung) der „Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Hoppegarten“ vom 27.09.2010

Auf Grund von §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358) und § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) jeweils in der geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten am 20.02.2017 die folgende vierte Änderungssatzung der „Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Hoppegarten vom 27.09.2010“ beschlossen.

Artikel I

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Hoppegarten

Die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Hoppegarten vom 27.09.2010 (Drucksache Nr. 177/2010/08-14) veröffentlicht im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ Ausgabe 01/2011 vom 03. März 2011, Seite 3 ff., i.d.F. der dritten Änderungssatzung vom 02.12.2015 (Drucksache Nr. 119/2015/14-19) veröffentlicht im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ Ausgabe 09/2015 vom 03. Dezember 2015, Seiten 9-10, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 „Straßenverzeichnis der Gemeinde Hoppegarten“ wird für folgende ausgewählte Straßen hinsichtlich der Zuordnung zur jeweiligen Reinigungsklasse geändert:

Ortsteil Dahlwitz-Hoppegarten

Rudolf- Breitscheid- Straße	1
Am Winterquartier *	3

*Diese Straße wird nach der Fertigstellung und Übernahme in die Straßenbaulast durch die Gemeinde Hoppegarten in den Tourenplan aufgenommen.

Artikel II

Neufassung „Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Hoppegarten“

Der Bürgermeister kann den Wortlaut der „Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Hoppegarten“ in der vom Inkrafttreten des Artikel I dieser Satzung an geltenden Fassung im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ bekannt machen.

Artikel III Inkrafttreten

Diese vierte Satzung zur Änderung der „Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Hoppegarten vom 27.09.2010“ tritt am 01.03.2017 in Kraft.

Hoppegarten, den 22.02.2017

gez. Karsten Knobbe
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Benutzung der Bolz- und Spielplätze vom 22.02.2017

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten am 20.02.2017 folgende Satzung über die Benutzung der Bolz- und Spielplätze beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die im Gemeindegebiet liegenden öffentlichen Bolz- und Spielplätze, die sich im Eigentum der Gemeinde Hoppegarten befinden.

§ 2 Benutzung der Bolz- und Spielplätze

1. Das Betreten der Bolz- und Spielplätze ist jedermann gestattet. Die Benutzung der Spielgeräte und sonstigen Ausstattungsgegenstände hat zweck- und altersentsprechend zu erfolgen.
2. Die Bolz- und Spielplätze können in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr genutzt werden.
3. Für die Dauer von Reinigungs- und Reparaturarbeiten sowie bei extremen Witterungsbedingungen (starker anhaltender Regen/Eis) können die Bolz- und Spielplätze oder Teile davon zeitweise gesperrt werden.

§ 3 Verhalten auf dem Bolz- und Spielplatzgelände

1. Die Bolz- und Spielplätze und die darauf befindlichen Spielgeräte und sonstigen Ausstattungsgegenstände sind pfleglich und schonend zu behandeln.
2. Auf den Bolz- und Spielplätzen ist insbesondere Folgendes untersagt:
 - a. außerhalb der in § 2 Abs. 2 festgelegten Nutzungszeiten die Bolz- und Spielplätze zu benutzen;
 - b. während der in § 2 Abs. 2 festgelegten Nutzungszeiten Tongeräte, insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Knallgeräte und ähnliche Geräte in einer Lautstärke zu benutzen, die andere Personen erheblich belästigt (§ 11 Landesimmissionsschutz-gesetz);
 - c. die Spielgeräte und sonstige Ausstattungsgegenstände wie z. B. Bänke und Papierkörbe vom Aufstellplatz zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - d. die Bolz- und Spielplätze mit Fahrrädern oder mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren;
 - e. die Bolz- und Spielplätze zu verunreinigen;
 - f. zu rauchen, Feuer zu entfachen oder zu grillen;
 - g. alkoholische Getränke oder andere Drogen zu sich zu nehmen oder zu veräußern/verteilen;
 - h. Hunde auf die Bolz- und Spielplätze mitzubringen.
3. Bei offiziellen Veranstaltungen können Ausnahmen von Absatz 2 durch die Gemeinde genehmigt werden.

§ 4 Platzverweis

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnung Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder auf einem Bolz- oder Spielplatz eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht, kann von dem Bolz- oder Spielplatz verwiesen werden (Platzverweis). Außerdem kann ihm/ihr das Betreten des Bolz- oder Spielplatzes für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

§ 5 Haftung und Versicherungspflicht

1. Wer Spielgeräte oder sonstige Ausstattungsgegenstände auf einem Bolz- oder Spielplatz fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder zerstört, ist der Gemeinde Hoppegarten gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
2. Die Gemeinde haftet für Personen- und Sachschäden durch schadhafte Anlagen nur bei eigenem Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch nicht zweckgemäße Benutzung der Bolz- und Spielplätze bzw. durch fahrlässiges Verhalten der Nutzer entstehen.
3. Es besteht keine Räum- und Streupflicht.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich:
 - a. außerhalb der in § 2 Abs. 2 festgelegten Nutzungszeiten die Bolz- und Spielplätze benutzt;
 - b. während der in § 2 Abs. 2 festgelegten Nutzungszeiten Tongeräte, insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Knallgeräte und ähnliche Geräte in einer Lautstärke benutzt, die andere Personen erheblich belästigt (§ 11 Landesimmissionsschutzgesetz);
 - c. die Spielgeräte und sonstige Ausstattungsgegenstände wie z. B. Bänke und Papierkörbe vom Aufstellplatz entfernt, beschädigt oder zerstört;
 - d. einen Bolz- oder Spielplatz mit Fahrrädern oder motorisierten Fahrzeugen befährt;
 - e. einen Bolz- oder Spielplatz verunreinigt;
 - f. raucht, Feuer entfacht oder grillt;
 - g. alkoholische Getränke oder andere Drogen zu sich nimmt oder veräußert/ verteilt;
 - h. Hunde auf einen Bolz- oder Spielplatz mitbringt.
2. Ordnungswidrig handelt weiterhin, wer einem Platzverweis nach § 4 zuwiderhandelt.
3. Ordnungswidrigkeiten werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der zurzeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro geahndet. Die konkrete Höhe bestimmt sich jeweils nach der Schwere des ordnungswidrigen Verhaltens.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Hoppegarten, 22.02.2017

gez. Karsten Knobbe
Bürgermeister

Genehmigung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hoppegarten

Die Gemeindevertretung Hoppegarten hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.10.2016 den **Flächennutzungsplan der Gemeinde Hoppegarten** und die Begründung mit Umweltbericht und Biotopkarten gebilligt.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat am 08.02.2017 die Genehmigung (Aktenzeichen 63.30/03188-16) des Flächennutzungsplans mit Auflagen erteilt. Mit Schreiben vom 17.02.2017 wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde die Erfüllung der Auflagen bestätigt.

Dieses wird hiermit bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan wird mit dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung wirksam (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Jedermann kann den Flächennutzungsplan einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde von diesem Tag ab in der Gemeindeverwaltung Hoppegarten – Fachbereich I, Infrastruktur und Bau, Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten – während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung sowie von Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hoppegarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hoppegarten, den 21.02.2017

Karsten Knobbe
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hoppegarten gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Wege der Ersatzbekanntmachung im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ Nr. 2/2017 zusammen mit dieser Bekanntmachungsanordnung an.

Der Flächennutzungsplan einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde kann im Rahmen der Ersatzbekanntmachung von diesem Tag ab in der Gemeindeverwaltung Hoppegarten – Fachbereich I, Infrastruktur und Bau, Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten – während der Sprechzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird die Planzeichnung mit dem räumlichen Geltungsbereich ins Internet gestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.gemeinde-hoppegarten.de eingesehen werden.

Hoppegarten, den 21.02.2017

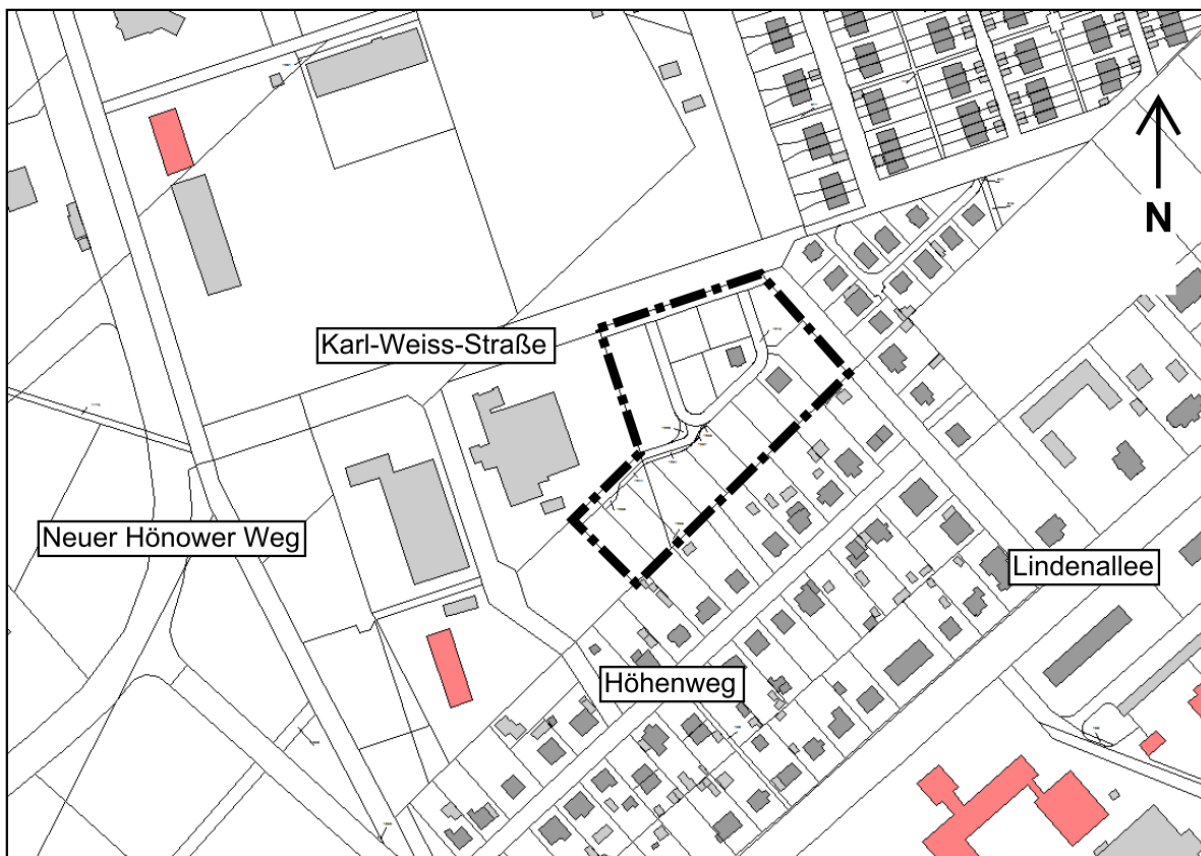
Karsten Knobbe
Bürgermeister

„5. Änderung des Bebauungsplans Obere Bergstraße“ der Gemeinde Hoppegarten

Die Gemeindevertretung Hoppegarten hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 21.11.2016 die „5. Änderung des Bebauungsplans Obere Bergstraße“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit Beschluss-Nr. DS 195/2016/14-19 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen und die Begründung gebilligt. Die höhere Verwaltungsbehörde hat am 07.02.2017 die Genehmigung (Aktenzeichen 63.30/03189-16) des Bebauungsplans erteilt.

Dieses wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der rund 11.600 m² umfassende Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Ortsteil Dahlwitz-Hoppegarten der Gemeinde Hoppegarten, in der *Karl-Weiß-Straße*. Der Geltungsbereich umfasst in der Flur 6 der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten die Flurstücke 615 sowie 1202 bis 1243. Eine Übersicht des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Obere Bergstraße (Punkt-Strichlinie / Stand: Februar 2017)

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich der Begründung von diesem Tag ab in der Gemeindeverwaltung Hoppegarten – Fachbereich I, Infrastruktur und Bau, Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten – während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte schriftliche Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39- 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung sowie von Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hoppegarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist danach unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen auf Grund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Hoppegarten, den 14.02.2017

gez. Karsten Knobbe
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Ausschreibung eines Grundstückes

Die Gemeinde Hoppegarten schreibt folgendes bebautes Grundstück in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten zum Verkauf aus:

Flur: 3	Flurstück: 827	Größe: 900 m ²
Lagebezeichnung:	Körnerstraße 13	
Bebauung:	Einfamilienwohnhaus (Baujahr um 1935), 2 Schuppen	
Mindestgebot:	227.000,00 Euro	

Das Grundstück befindet sich im Innenbereich und ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hoppegarten als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Über die Vergabe des Grundstückes entscheidet die Gemeindevertretung. Rechtsansprüche aus dieser Ausschreibung und der Vergabeentscheidung können nicht hergeleitet werden.

Angebote sind mit einem Bonitätsnachweis bis zum **29.03.2017** an die
Gemeinde Hoppegarten
Fachbereich II -Liegenschaften-
Lindenallee 14
15366 Hoppegarten

zu richten.

Es werden nur solche Angebote berücksichtigt, die in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk **„Grundstücksangebot / Körnerstraße 13 - Nicht öffnen!“** eingehen.

Angebote, die nicht im verschlossenen Umschlag oder nach Ablauf der Frist oder ohne Bonitätsnachweis eingereicht werden, bleiben unberücksichtigt.

gez. Karsten Knobbe
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Ausschreibung eines Grundstückes

Die Gemeinde Hoppegarten schreibt folgendes bebautes Grundstück in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten zum Verkauf aus:

Flur: 6 Flurstück: 229 (Teilfläche) Größe: ca. 1.400 m²
Lagebezeichnung: Lindenallee 36 Bebauung: Mehrfamilienwohnhaus mit 6 WE (Baujahr um 1900) und
1 Gewerbeeinheit als Anbau, Schuppen, ehemaliges Stallgebäude
Mindestgebot: 375.000,00 Euro

Das Grundstück ist im Entwurf des Flächennutzungsplanes als Wohnbaufläche ausgewiesen. Es befindet sich im Bereich der Denkmalschutzsatzung Rennbahnanlagen.

Über die Vergabe des Grundstückes entscheidet die Gemeindevertretung. Rechtsansprüche aus dieser Ausschreibung und der Vergabeentscheidung können nicht hergeleitet werden.

Angebote sind mit einem Bonitätsnachweis bis zum **20.03.2017** an die
Gemeinde Hoppegarten
Fachbereich II -Liegenschaften-
Lindenallee 14
15366 Hoppegarten

zu richten.

Es werden nur solche Angebote berücksichtigt, die in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk **„Grundstücksangebot / Lindenallee 36 - Nicht öffnen!“** eingehen.

Angebote, die nicht im verschlossenen Umschlag oder nach Ablauf der Frist oder ohne Bonitätsnachweis eingereicht werden, bleiben unberücksichtigt.

gez. Karsten Knobbe
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils / Beginn des nichtamtlichen Teils

Pressemitteilung:

Internationaler Schüleraustausch · Gastfamilien gesucht!

Ermöglichen Sie einem jungen Menschen den Aufenthalt in Deutschland! Die kurzzeitige Erweiterung Ihrer Familie wird Ihnen Freude machen. Die Jugendlichen verfügen über Deutschkenntnisse, müssen ein Gymnasium besuchen und bringen für persönliche Wünsche ausreichend Taschengeld mit.

Brasilien

Pastor Dohms Schule, Porto Alegre

Familienaufenthalt: 24.06.2017 bis 25.07.2017

16 Schüler(innen), 13-14 Jahre

Serbien

verschiedene Schulen

Familienaufenthalt: 28.06.2017 bis 24.07.2017

10 Schüler(innen), 16-17 Jahre

Interessiert? Weitere Informationen bei:

Schwaben International e.V., Uhlandstr. 19, 70182 Stuttgart

Tel. 0711 – 23729-13, Fax 0711 – 23729-31,

schueler@schwaben-international.de

www.schwaben-international.de

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Hoppegarten - Der Bürgermeister
Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten,
Tel. (03342) 393-100

Erscheinungsfolge: nach Bedarf

Redaktion: Kerstin Krüger und Silvia Marks, Tel. 03342 393-111,

E-Mail: kerstin.krueger@gemeinde-hoppegarten.de

Auflage: 100 Exemplare,

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe erscheint nach Bedarf und wird in dem Verwaltungsgebäude Lindenallee 14, sowie in der Gemeindebibliothek im Ortsteil Hönow, Mahlsdorfer Str. 59-63 (HEP) in 15366 Hoppegarten zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter www.gemeinde-hoppegarten.de eingesehen sowie unter Beifügung eines frankierten Rückumschlages im Format DIN A 4 kostenlos beim Herausgeber (siehe Anschrift) erbeten werden.